

Erläuterungen:

1. Am 01.10.2004 hat Kardinal Meisner unter dem Titel „Zukunft heute“ die Sparpläne des Erzbistums Köln vorgestellt. Ziel ist es, in den nächsten Jahren insgesamt 90 Millionen Euro einzusparen, um mittelfristig wieder einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Der gesamte Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder ist davon mit einer Reduzierung um 15 Millionen Euro betroffen. Zur Erreichung dieses Ziels wird spätestens ab dem 01.08.2008 die Zahl der mit Kirchenmitteln bezuschussten Gruppen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes von 134 auf 72 bzw. 57 Gruppen reduziert.
2. Nach Mitteilung des Erzbistums wurde die Anzahl der katholisch getauften zwei- bis fünfjährigen Kinder zum Stand 31.12.2003 differenziert nach Seelsorgebereichen aus den Einwohnermelderegistern der Kommunen ermittelt. Diese Daten bilden die nicht mehr zu verändernde Basis für eine Prognoseberechnung in dem jeweiligen Seelsorgebereich. Die Veränderungen zwischen den Jahrgängen wurden in Prozent berechnet. Mit diesem Prognoseprozentsatz wurde die Zahl der katholischen Kinder jährlich bis zum Jahr 2010 fortgeschrieben und der dann erwartete Bedarf errechnet. Danach richtet sich die Anzahl der Gruppen im Seelsorgebereich, für die die Katholische Kirche zukünftig bereit ist, den Trägeranteil zu finanzieren (**Anlage** Spalte 4).

In den Seelsorgebereichen, in denen nach Abzug der aktuellen Überhanggruppen (**Anlage** Spalte 3) die Zahl der zukünftig bezuschussten Gruppen um 50% und mehr sinkt, ist eine mildernde Regelung vorgesehen. Eine bestimmte Anzahl von Gruppen muss nicht in die Planungen mit einbezogen werden, so dass zunächst mehr Gruppen in der kirchlichen Förderung verbleiben können (**Anlage** Spalte 5). Zum 01.01.2006 wird für diese Gruppen überprüft, ob sich die in der Prognose geschätzten Kinderzahlen bestätigen. Dann wird vom Erzbistum festgestellt, ob diese Gruppen zukünftig nicht mehr bezuschusst werden. Die Planungen der betroffenen Seelsorgebereiche sind dann umgehend zu erweitern.

3. Unmittelbar nach bekannt werden der Sparmaßnahmen ist die Verwaltung in den Planungsprozess eingetreten und hat ein offizielles Informationsgespräch mit einem Vertreter des erzbischöflichen Generalvikariates geführt. Da sich die Situation in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich darstellt, ist es zunächst erforderlich mit allen Städten und Gemeinden Abstimmungsgespräche zu führen. Im Anschluss müssen gemeinsam mit den Kommunen die Planungsgespräche mit den Vertretern der einzelnen Seelsorgebereiche erfolgen, um eine im Einzelfall „passende“ Lösung zu finden.
4. Im Jahr 1997 haben Sparvorgaben des Erzbistums erstmalig dazu geführt, dass Gruppen bzw. Einrichtungen in katholischer Trägerschaft aufgegeben wurden. Im Gegensatz dazu verlangt das Erzbistum diesmal nicht unmittelbar die Schließung von Gruppen, sondern ausschließlich die Verringerung des finanziellen Einsatzes von Kirchenmitteln. Die Seelsorgebereiche sind angewiesen, dem Erzbistum bis zum 01.08.2005 definitive Beschlüsse zu der neuen kirchlichen Kindergartenplanung vorzulegen, die spätestens zum 31.07.2008 realisiert sein müssen.

Das vom Erzbistum vorgeschriebene Ergebnis der Sparvorgaben kann wie folgt erreicht werden:

- ◆ Schließung von Gruppen in katholischer Trägerschaft
Nach Auffassung der Verwaltung wird die Schließung einzelner Gruppen oder Einrichtungen in katholischer Trägerschaft nur in wenigen Ausnahmefällen bedarfsgerecht im Sinne der Realisierung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz sein.
- ◆ Trägerwechsel
Unter dem finanziellen Aspekt kann aus Sicht der Verwaltung ein Trägerwechsel (z.B. von Katholischer Kirche auf Elterninitiative) nur eine Scheinlösung darstellen. Die kirchlichen Träger haben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) einen Trägeranteil i.H.v. 20% der Betriebskosten aufzubringen. Für Elterninitiativen verringert sich dieser Betrag auf 4%. Dieser vom Kreisjugendamt zu leistende höhere Betriebskostenzuschuss i.H.v. 16% ginge in vollem Umfange zu Lasten des Kreises, da eine entsprechend erhöhte Landesförderung nach dem GTK aus zwei Gründen ausgeschlossen ist.

- Zum einen regelt § 18 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz GTK, dass eine erhöhte Landesförderung entfällt, wenn im Falle eines Trägerwechsels der alte Träger nicht die Voraussetzungen für eine erhöhte Förderung erfüllt. Da die katholischen Träger nicht die Voraussetzungen für einen höheren Betriebskostenzuschuss erfüllen, wird sich das Land an den zusätzlichen Kosten nicht beteiligen.
- Zum anderen wird der Regelzuschuss des Landes zu den Betriebskosten an das Jugendamt nach einer komplizierten Berechnung auf der Basis eines Betriebskostenzuschusses i.H.v. 80% berechnet. Zum Ausgleich der erhöhten Aufwendungen des Jugendamtes z.B. an Elterninitiativen (96% Zuschuss) gewährt das Land dem Jugendamt zusätzlich einen Betrag i.H.v. höchstens 7% seines Regelzuschusses. Im Bereich des Kreisjugendamtes ist dieser Aufstockungsbetrag bereits jetzt überschritten, so dass weitere erhöhte Förderungen nicht durch das Land refinanziert werden.

Die sich aus einem Trägerwechsel ergebende erhöhte Belastung des Rhein-Sieg-Kreises würde im Rahmen der Refinanzierung über die Jugendamtsumlage von den Städten und Gemeinden zu tragen sein. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass auch die neuen Träger einen weiteren Zuschuss zu den Trägeranteilen verlangen werden.

◆ Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses

Die Katholische Kirche ist bereit, zur Disposition stehende Gruppen bzw. Einrichtungen dann in eigener Trägerschaft weiter zu führen, wenn die Trägeranteile durch zusätzliche Zuschüsse gedeckt werden. Dies bezieht sowohl bereits bestehende als auch zukünftige Zuschüsse mit ein.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat bisher keine zusätzlichen Leistungen zu den Trägeranteilen erbracht.

In den einzelnen Kommunen ist die Förderpraxis nach hiesigem Kenntnisstand sehr unterschiedlich. Genauere Informationen fragt die Verwaltung zur Zeit bei den Städten und Gemeinden ab.

Auch von anderen Trägern ist bekannt, dass sie Schwierigkeiten mit der Finanzierung ihrer Trägeranteile nach dem GTK haben. Die Gewährung weiterer zusätzlicher Zuschüsse an katholischen Träger könnte dazu führen, dass sich auch die anderen Träger veranlasst sehen, ebenfalls die Auf- bzw. Abgabe ihrer Einrichtungen oder die zusätzliche Finanzierung ihrer Trägeranteile in Erwägung zu ziehen.

5. Die Umsetzung der kirchlichen Sparmaßnahmen hat bis zum 01.08.2008 zu erfolgen. Obwohl bisher noch keine abschließenden Lösungen erarbeitet werden konnten, ist es Ziel der Verwaltung, die Realisierung des Rechtsanspruches auch über den 01.08.2008 hinaus zu gewährleisten.
6. Um Kenntnisnahme wird gebeten.